

# Entwurf der BaFin zur Änderung der Groß- und Millionenkreditverordnung — Konsultation —

JULI 2017 — VON TILMAN WALTHER

Am 13.06.2017 hat die BaFin den Entwurf einer überarbeiteten Groß- und Millionenkreditverordnung bis zum 12.07.2017 zur Konsultation gestellt. Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden vorgestellt.

## 1. Ausgeweitete Millionenkreditbetragsformate ab 01.01.2019

Die deutsche Aufsicht präsentierte 2012 als Reaktion auf die Finanz- und Staatsschuldenkrise ein umfassendes Konzept zur Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens. Teile davon wurden bereits umgesetzt, wie beispielsweise die Absenkung der Meldegrenze von 1,5 Mio. EUR auf 1 Mio. EUR, die Meldepflicht für Kredite an Bund, Länder und Gemeinden sowie eine geänderte, vom Großkreditregime abweichende Definition für Kreditnehmereinheiten. Darüber hinaus wird die Ausweitung des Kreditbegriffes um Zusagen, Anteile an Unternehmen und Wertpapiere des Handelsbestandes aufgrund einer Übergangsbestimmung im Kreditwesengesetz (§ 64r Abs. 10 KWG) zum 01.01.2019 erwartet.

Die Einführung der letzten umstrittenen und für die Umsetzung sehr aufwendigen Komponente des Konzepts, die sehr granulare, mehrdimensionale Untergliederung der Millionenkreditbetragsformate, stand bisher noch aus und wurde aufgrund des künftigen europäischen Kreditmeldesystem AnaCredit mehrmals verschoben. Noch in 2016 hat die deutsche Aufsicht dargelegt, dass sie an der Einführung der granularen Betragsformate zum 01.01.2019 festhält, aber Diskussionsbereitschaft zur Tiefe der Granularität signalisiert.

Aufgrund des aktuellen Entwurfs zur GroMiKV, welchen die BaFin am 13.06.2017 zur Konsultation gestellt hat, sind die granularen, mehrdimensionalen Betragsformate nicht mehr zu erwarten. Begründet wird dies damit, dass

mit AnaCredit ein Meldesystem errichtet wird, welches bis auf die bankaufsichtlichen Anforderungen alle übrigen Anforderungen erfüllen soll.

Ab dem 01.01.2019 werden die aktuellen Formate um die Angaben

- » Risikogewicht,
- » Durchschnittliche Verlustquote (LGD),
- » Notleidende Kreditforderungen (NPL),
- » Erwarteter Verlust (EL) und
- » Risikoposition bei Ausfall (EaD)

erweitert. Zusätzlich sind neue Unterausweise, z.B. zu den dann meldepflichtigen Handelsbuchpositionen, Anteilen/Beteiligungen sowie den offenen widerruflichen und unwiderruflichen Kreditzusagen erforderlich.

In den Begründungen zum Entwurf wird gesagt, dass national geprüft werden sollte, ob und inwieweit das Millionenkreditmeldewesen abgelöst werden kann, sobald bankaufsichtliche Nutzeranforderungen auf EZB-Ebene bestimmt und entsprechende Meldeanforderungen europäisch umgesetzt werden.

## 2. Bewertungsoption für Fremdwährungspositionen

Für das Millionenkreditmeldewesen wird durch eine Erweiterung von § 13 GroMiKV die Möglichkeit geschaffen, ab 01.01.2018 Positionen, die auf eine fremde Währung

lauten, auch gemäß Artikel 24 CRR nach dem geltendem Rechnungslegungsrahmen zu bewerten. Damit eröffnet der Entwurf die Möglichkeit der Anwendung des Devienkassamittelkurses anstelle des EZB-Referenzkurses am Meldetermin. Die neue Bewertungsoption ist ein Gleichlauf mit dem Großkreditmeldewesen, für das ebenso Artikel 24 CRR gilt.

### **3. Anrechnungserleichterung gruppeninterner Großkredite bei zentraler Risikosteuerung**

Aktuell kann die BaFin nach § 2 Abs. 3 GroMiKV auf Antrag genehmigen, dass Risikopositionen gegenüber sämtlichen oder einzelnen Unternehmen der eigenen Gruppe, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, mit bis zu 93,75 % ihrer Bemessungsgrundlage nicht auf die Großkreditobergrenze angerechnet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ausnahme für die Liquiditätsversorgung innerhalb der Gruppe notwendig ist und kein unangemessenes Konzentrationsrisiko entsteht.

Nach dem aktuellen Entwurf der GroMiKV soll dies künftig ab 01.01.2018 auch möglich sein, wenn dies zwar nicht für die Liquiditätsversorgung notwendig ist, jedoch für die Zwecke der zentralen Risikosteuerung.

Begründet wird dies von der Aufsicht damit, dass Institutsgruppen in der Praxis oft kein zentrales Liquiditätsmanagement einrichten, jedoch das Risikomanagement bei einem bestimmten gruppenangehörigen Unternehmen zentralisieren. Dadurch entstehen Risikopositionen in Form von Kontrahentenausfallrisiken aus Absicherungsgeschäften gegenüber diesem Unternehmen. Für die Großkreditlimitierung macht es keinen Unterschied, ob die Adressenausfallrisikoposition aus einem Kontrahentenausfallrisiko gegenüber gruppenangehörigen Unternehmen oder aus Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe entsteht. Unter Neutralitätsaspekten soll deswegen Institutsgruppen mit zentralem Risikomanagement derselbe großkreditrechtliche Spielraum eingeräumt werden wie Gruppen mit zentraler Liquiditätssteuerung.